

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagschule an der Johannesschule und zur Erhebung von Beiträgen vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43) in der Fassung vom 26.01.2006 (ABI. NRW. S. 29), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

Es stehen 75 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Das Ferienangebot kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auch für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen genutzt werden, die nicht die OGS besuchen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

Die Zulassung einer Schülerin/eines Schülers zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS/Bis-Mittag-Betreuung kann aufgehoben werden,

Artikel 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Überschrift: Bis-Mittag-Betreuung

- (1) An den Öffnungstagen der OGS wird an der Johannesschule auch eine Bis-Mittag-Betreuung bis 13:30 Uhr angeboten. Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt. Für diese Betreuungsform gelten die vorstehenden §§ 2 bis 3 ebenso. Bei der Bis-Mittag-Betreuung kann zwischen einer Zwei- oder Fünf-Tagesbetreuung ausgewählt werden. Zwei Wechsel pro Schuljahr zwischen den Betreuungsoptionen sind zum Monatsende grundsätzlich möglich. Der jeweilige Wechsel muss schriftlich beim Schulträger beantragt werden.

Für Kinder, die an der OGS bzw. der Bis-Mittag-Betreuung angemeldet sind, wird zusätzlich eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr angeboten. Es stehen 25 Plätze zur Verfügung.

- (2) Die Bis-Mittag-Betreuung beinhaltet keine Hausaufgabenbetreuung. Ein Mittagessen wird nicht angeboten.

Artikel 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und an der Bis-Mittag-Betreuung bis 13:30 Uhr haben Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeiträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) entsprechend der nachstehenden Beitragstabelle zu zahlen.

EK	Jahreseinkommen brutto (neu)	OGS Beitrag	BMB Beitrag (5 Tage)	BMB Beitrag (2 Tage)
1	bis 20.000,00 €	15,00 €	7,50 €	3,00 €
2	bis 25.000,00 €	40,00 €	20,00 €	8,00 €
3	bis 37.000,00 €	70,00 €	35,00 €	14,00 €
4	bis 49.000,00 €	100,00 €	50,00 €	20,00 €
5	bis 61.000,00 €	120,00 €	60,00 €	24,00 €
6	bis 73.000,00 €	140,00 €	70,00 €	28,00 €
7	bis 85.000,00 €	170,00 €	85,00 €	34,00 €
8	über 85.000,00 €	205,00 €	102,50 €	41,00 €

Für ein Geschwisterkind ist jeweils die Hälfte des Betrages zu zahlen.

Für Bezieher bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 20.000,00 € kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgeltes nicht anderweitig, z. B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird, eine Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die OGS für sinnvoll erachtet wird und die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

Besucht neben dem Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte, gilt ab dem ersten Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung der Geschwisterbeitrag. Diese Regelung gilt nicht, sofern eine Beitragsfreistellung für den Kita-Besuch besteht. Der Kita-Beitrag bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Teilnahmebeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung in der OGS. Beiträge für die Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.
- (3) Der monatliche Beitrag für die Bis-Mittag-Betreuung beträgt bei Buchung einer Fünf-Tagesbetreuung die Hälfte des monatlichen OGS-Beitrages; bei einer Zwei-Tagesbetreuung 40 Prozent des hälftigen Beitrages.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die das Ferienangebot nutzen, ist pro Tag der Teilnahme ein Betrag von 10,00 € inklusive Mittagessen zu zahlen.

Artikel 5

In § 6 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Bis-Mittag-Betreuung“ eingefügt.

Artikel 6

§ 8 wird wie folgt gefasst:

Unvollständige oder unrichtige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Sassenberg, 22.04.2021

Josef Uphoff
Bürgermeister

Dominik Scholz
Schriftführer